

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Eberndorf
Kirchplatz 1, 9141 Eberndorf
(nachfolgend Gemeinde)

einerseits

und

der Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)
Fischlstraße 40, 9024 Klagenfurt
(nachfolgend Träger)

andererseits

für den **Kindergarten Eberndorf**
und den **Kindergarten Kühnsdorf**

wie folgt:

I. PRÄAMBEL

Gemäß § 19a Abs.1 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG) hat jede Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass für jedes Kind, das den Hauptwohnsitz innerhalb ihres Gemeindegebietes hat, ein Platz in einer Kindertagesstätte oder einem Kindergarten ab dem der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes folgenden Kindergartenjahr innerhalb der Gemeinde oder außerhalb derselben (gemeindeübergreifende Angebote) im Ausmaß von zumindest 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche zur Verfügung steht.

Im Sinne des § 19a Abs. 2 K-KBBG idgF können Gemeinden in Entsprechung dieses Versorgungsauftrages private Anbieter als Träger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch schriftliche Vereinbarung heranziehen. Diese Vereinbarung zwischen dem privaten Träger und der Gemeinde stellt eine Fördervoraussetzung im Sinne des § 36 Abs. 3 K-KBBG idgF dar.

Nachstehende Vereinbarung dient dazu die Betriebsführung durch natürliche oder juristische Personen schriftlich zu regeln, wobei Voraussetzung für diese Vereinbarung der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Trägers gem. §§ 34ff der Bundesabgabenordnung ist.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

II. VERTRAGSGEGENSTAND

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Betrieb des Kindergartens Eberndorf, Kirchplatz 1, 9141 Eberndorf und des Kindergartens Kühnsdorf, Ost 33, 9125 Eberndorf durch die Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens. Zu diesem Zweck überlässt die Gemeinde den gesamten Kindergartenbetrieb inklusive aller Gebäude und der sich darin befindlichen Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie der vorhandenen Betriebsmittel an die AVS.
2. Die Betriebsführung umfasst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung den Betrieb des Kindergartens Eberndorf mit 4 Gruppen, und des Kindergartens Kühnsdorf mit 2 Gruppen.
3. Die Erweiterung oder Reduktion von Gruppen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und etwaige Standortverlegungen oder -zusammenlegungen erfolgen ausschließlich nach Bedarf und einvernehmlich zwischen dem Träger und der Gemeinde.
4. Die Wochen- und Jahresöffnungszeiten werden im Rahmen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung in Abstimmung mit der Gemeinde festgelegt.
5. Die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung ist einvernehmlich zwischen der Gemeinde und dem Träger festzuhalten.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DES TRÄGERS

1. Der Träger ist grundsätzlich als Dienstgeber für die Anstellung des pädagogischen Personals samt Mindestentlohnung gemäß § 36 Abs 2 lit f K-KBBG iVm der Verordnung der Kärntner Landesregierung mit den Bestimmungen über die festzusetzende Mindestentlohnung des im Kindergarten oder der Kindertagesstätte beschäftigten pädagogischen Personals erlassen wurden, verpflichtet.
2. Das vorhandene pädagogische Personal, das Personal der beiden Küchen sowie das Reinigungspersonal, welches zum Zeitpunkt der Betriebsübernahme im Kindergartenjahr 2025/2026 an beiden Standorten eingesetzt war, wird jedoch aufgrund einvernehmlicher Verhandlungsergebnisse zwischen der Marktgemeinde Eberndorf und der AVS, nicht in den Personalstand der AVS übernommen. Das bestehende Personal steht in einem Dienstverhältnis zur Marktgemeinde Eberndorf und verbleibt in dieser Anstellung bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses. Mit den Mitarbeiter:innen erfolgt seitens der Gemeinde ein Personalübereinkommen, das die Dienstzuteilung und fachliche Unterstellung zur AVS regelt. Die Marktgemeinde Eberndorf ist weiterhin für alle dienstrechtlichen und organisatorischen Belange sowie die Mitarbeiterabrechnung und Entlohnung mit allen Abgaben und Nebenkosten zuständig.
3. Erforderliche Neuaufnahmen werden durch die AVS vorgenommen, die Anstellungen erfolgen demnach nach dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (kurz SWÖ KV) bzw. gemäß K-KBBG und der Mindestentlohnungsverordnung jeweils in der geltenden Form. Sollten Personalneuaufnahmen erforderlich werden, so werden BewerberInnen aus der Marktgemeinde Eberndorf bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

4. Die Dienstplanerstellung obliegt der AVS in enger Kooperation mit den Kindergartenleitungen. Mit der Gemeinde erfolgt eine Endabstimmung zur Klärung notwendiger Anpassungen in Hinblick auf den Personaleinsatz.
5. Im Geltungsbereich eines für das pädagogische Personal wirksamen Kollektivvertrages, der eine höhere Mindestentlohnung als unter Punkt III. 1. vorsieht, hat die Mindestentlohnung gemäß den Bestimmungen dieses Kollektivvertrages zu erfolgen. Dies ist der Gemeinde bekanntzugeben.
6. Eine freiwillige, über den Mindestlohn hinausgehende Entlohnung durch den Träger, wird von der Gemeinde bei der Betriebsabgangsdeckung nicht übernommen.
7. Die Anstellungen des pädagogischen Personals haben den Erfordernissen gemäß § 11 K-KBBG sowie des 3. Abschnittes des K-KBBG zu entsprechen.
8. Der Träger ist für die Auswahl, Anstellung und Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals verantwortlich. Bei Verhinderung des Stammpersonals hat der Träger entsprechendes Ersatzpersonal im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bereitzustellen.
9. Bei der Anstellung von Zusatzpersonal ist das Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde einzuholen.
10. Die vom Träger geführten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen am Standort Eberndorf und Kühnsdorf unterliegen der Aufsicht der Kärntner Landesregierung. Der Träger ist für den organisatorischen Ablauf sowie die wirtschaftliche Gebarung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie im Speziellen für die Beschaffung der pädagogischen Bildungsmittel, des Spiel- und Verbrauchsmaterials sowie in Abstimmung mit der Gemeinde für die Beschaffung der Ausstattung und Einrichtung verantwortlich.
11. Für die Überlassung des Kindergartenbetriebes entsprechend Pkt. II Abs. 1 Satz 2 wird für die Gebäude- bzw. Objektverwaltung je Standort eine Pauschale in Höhe von jährlich € 3.000,00 (exkl. USt.) in Rechnung gestellt.
12. Der Träger verpflichtet sich zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung. Abhängig von den Regelungen im Punkt III.6. sind Regelungen betreffend erforderliche Investitionen und Anschaffungen individuell zwischen der Gemeinde und dem Träger zu regeln. Beispiel: Unbedingt erforderliche Investitionen und Anschaffungen haben mit der Zustimmung der Gemeinde zu erfolgen. Dies betrifft jedenfalls alle Gegenstände, die den Wert von € 2.000,00 übersteigen, sofern dies innerhalb des Betriebsabgangs abgedeckt werden soll. Nach Beendigung dieser Vereinbarung bleiben sämtliche Einrichtungsgegenstände, Betriebsmittel sowie die Bildungsmittel und das Spiel- und Verbrauchsmaterial im Eigentum der Gemeinde. Ein zum Zeitpunkt der Beendigung eventuell noch bestehender Restnutzungswert ist von der Gemeinde unter Vorlage der dafür erforderlichen Nachweise (Auszug Anlagespiegel) an den Träger abzugelten.
13. Im Kindergartenjahr 2025/2026 wird seitens der Marktgemeinde ein Bustransport für den Kindergarten Eberndorf zur Verfügung gestellt. Die AVS übernimmt mit Übernahme der Betriebsführung der Kindergärten auch die Verrechnung der Kostenersätze an die Eltern sowie die Organisation und Verrechnung mit dem

ausführenden Transportunternehmen. Da dieses Angebot bei weitem nicht kostendeckend geführt werden kann, übernimmt die Gemeinde den Abgang aus dieser freiwilligen Dienstleistung. Sollte die Gemeinde dieses Angebot einstellen, so hat rechtzeitig – zumindest bis zur Anmeldewoche – eine schriftliche Mitteilung an die AVS zu erfolgen, damit die Eltern und das Transportunternehmen über die Beendigung des Angebots informiert werden können.

14. Der Träger verpflichtet sich kein Entgelt für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einzuheben. Ausgenommen sind lediglich Entgelte, die in der Verordnung der Kärntner Landesregierung mit den Bestimmungen über die Einnahme von Entgelten oder Gebühren für die Verpflegung und Zusatzleistungen durch die Trägerin von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Zusammenhang mit einer beitragsfreien Kinderbetreuung erlassen wurden (Kärntner Zusatzleistungenverordnung), genannt sind. Darüberhinausgehende anfallende Kosten für die in der Verordnung genannten Verpflegungskosten und Zusatzleistungen hat die Gemeinde im Wege der Abgangsdeckung zu tragen.
15. Der Träger verpflichtet sich die in § 36 Abs 5 K-KBBG iVm der Kärntner Zusatzleistungenverordnung, genannten Entgelte sofern, und soweit diese anfallen, einzuheben.
16. Die Aufnahme von Kindern erfolgt nach Maßgabe der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung. Nicht in der Marktgemeinde Eberndorf hauptwohnsitzgemeldete Kinder dürfen im Fall einer Neuaufnahme nur nach Zustimmung mit der Standortgemeinde aufgenommen werden. Bei der Aufnahme neuer Kinder sind vom Träger jedenfalls die Vergabekriterien für den Kindergarten gem. Gemeinderatsbeschluss der Marktgemeinde Eberndorf vom 27.06.2024 zu beachten.
17. Der Träger verpflichtet sich, die entsprechenden Förderungen gem. dem K-KBBG zeitgerecht zu beantragen und widmungsgemäß zu verwenden sowie alle diesbezüglichen Fördervoraussetzungen und Auflagen zu erfüllen.
18. Der Träger verpflichtet sich, die Gemeinde über freie Plätze in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu informieren. Die Modalitäten der Bekanntgabe werden in gegenseitigem Einvernehmen abgestimmt.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDE

1. Die Marktgemeinde stellt der AVS den Betrieb der beiden Kindergärten samt den Räumlichkeiten inkl. Ausstattung und Einrichtung zur Verfügung. Für die Überlassung der beiden Kindergartenbetriebe entsprechend Pkt. II Abs. 1 Satz 2 wird für die Gebäude- bzw. Objektverwaltung eine Pauschale in Höhe von jährlich € 3.000 (exkl. USt.) je Standort in Rechnung gestellt.
2. Die Marktgemeinde ist für die Objektverwaltung zuständig und trägt die Betriebskosten inklusive Strom, Müll, Wasser, Kanal usw. ebenso wie die Kosten für Wartungen und Instandhaltungen, Schneeräumung, Winterdienst, Rasenmähen und Baumschnitt.

Etwaigen vorgeschriebene Atteste (Blitzschutz, elektrische Anlagen...) sind der AVS rechtzeitig und in vorgeschriebenen Abständen zu übermitteln.

3. Die Gemeinde verpflichtet sich, bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben (K-KBBG) und der in dieser Vereinbarung genannten Bestimmungen durch den Träger, die Deckung des unbedingt erforderlichen Betriebsabganges für den Kindergarten Eberndorf und den Kindergarten Kühnsdorf zu übernehmen. Die Abgeltung allfälliger individueller Mehrleistungen des Trägers sind mit der Gemeinde zu vereinbaren.
4. Die Gemeinde hat das Recht auf Verfügung über freie Plätze in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wenn die Höchstzahl an Kindern in einer Gruppe gemäß § 10 K-KBBG nicht erreicht wird (§ 36 Abs. 3 lit. d K-KBBG idgF).
5. Der Betrieb der Kindergärten umfasst an beiden Standorten auch den Betrieb einer Küche, die an den Träger mit überlassen wird. Das Personal wird gemäß Pkt.III, Abs. 1-4 durch die Marktgemeinde Eberndorf zur Verfügung gestellt. Nachbesetzungen erfolgen über die AVS. Die Räumlichkeiten samt Ausstattung werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Laufende Instandhaltungen und Wartungen erfolgen über die Gemeinde. Der Träger ist für den laufenden Betrieb (Lebensmitteleinkauf, Einkauf von Geschirr und Kochutensilien, Reinigungsmaterial für Küche usw.) zuständig. Eine Jausenversorgung ist zum Zeitpunkt der Betriebsübernahme nicht gewünscht, kann aber bei Bedarf jederzeit umgesetzt werden.

Die Festlegung der Höhe der Essensbeiträge erfolgt durch die AVS in Abstimmung mit der Gemeinde. Sollte sich nach Vereinnahmung der Entgelte für Verpflegung ein Abgang aus dem Betrieb der Küche ergeben, so ist dieser ebenfalls von der Gemeinde im Rahmen der Abgangsdeckung (Jahresrechnung) zu tragen.

V. BUDGET UND ABRECHNUNG

1. Der Träger übermittelt der Gemeinde unaufgefordert bis spätestens 15.11. eines jeden Jahres ein Budget für das folgende Kalenderjahr.
2. Die Abrechnung für den gesamten Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für das jeweilige Kalenderjahr hat bis spätestens 31.05. des Folgejahres zu erfolgen. Ein sich daraus ergebender Differenzbetrag ist von der Gemeinde bzw. vom Träger innerhalb von drei Monaten auszugleichen.
3. Die Gemeinde stellt an die AVS für die Personalüberlassung quartalsweise eine Abrechnung über die Personalkosten der überlassenen MitarbeiterInnen.
4. Darüber hinaus verpflichtet sich die Gemeinde zur Deckung des unbedingt erforderlichen Betriebsabganges der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dem Träger monatliche Akontozahlungen zu leisten. Die Höhe der Akontozahlungen ergibt sich aus dem anteiligen Betrag des voraussichtlichen Betriebsabganges bzw. ab dem dritten Betriebsjahr anhand des Betriebsabganges des Vorjahres.
5. Der Träger verpflichtet sich, Abweichungen des prognostizierten Betriebsabganges von mehr als 10% (+/-) umgehend, sobald dieser Umstand absehbar wird, der Gemeinde mitzuteilen.

6. Der Träger verpflichtet sich alle relevanten Abrechnungsunterlagen insbesondere Gewinn- und Verlustrechnungen, Personalkostenaufstellungen inklusive allfälliger Informationen zu Rücklagen und Rückstellungen vorzulegen.
7. Für beide Kindergartenstandorte wurde seitens der Gemeinde die Option zur Umsatzsteuerpflicht in Anspruch genommen. Dies ist seitens der AVS so beizubehalten, bis es dazu eine andere Anweisung durch die Gemeinde an den Rechtsträger gibt.

VI. GELTUNGSDAUER

1. Diese Vereinbarung tritt mit 01.01.2026 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum 31.08. eines jeden Kalenderjahres ohne Angaben von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen.
2. Dessen ungeachtet steht es den Vertragspartner:innen zu, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung gröblich verletzt werden, oder es sich um schwerwiegende Verstöße handelt, die eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar machen. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) schwerwiegende Mängel in der Betriebsführung bzw. in der Abrechnung festgestellt werden
 - b) es zum Verlust der Landesförderung gem. K-KBBG kommt
 - c) eine Änderung hinsichtlich der steuerlichen Gegebenheiten des Trägers kommt, welche einen vermögensrechtlichen Nachteil für die Gemeinde zur Folge hat
 - d) über das Vermögen des Trägers das Insolvenzverfahren eröffnet wird
 - e) eine rechtskräftige Untersagung des Betriebes der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung durch die Kärntner Landesregierung vorliegt oder die Bewilligung aus einem sonstigen Grund wegfällt
 - f) die in dieser Vereinbarung genannten Leistungen vom Träger trotz vorhergehender schriftlicher Aufforderung nicht erbracht werden
 - g) die Gemeinde mit ihren Zahlungsverpflichtungen mehr als drei Monate im Rückstand ist.

VII. GERICHTSSTAND

1. Kommt keine Einigung betreffend den Betriebsabgang zustande, ist jedenfalls zuerst eine gütliche Einigung anzustreben.
2. In allen sich allenfalls ergebenden Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis unterwerfen sich die Vertragsteile dem Gerichtsstand des Bezirksgerichts Völkermarkt.

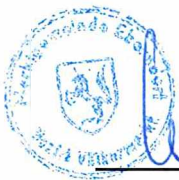
VIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder gesetzeswidrig sein, verpflichten sich die Vertragsparteien unverzüglich eine Vereinbarung zu treffen, die im Sinne und Zwecke der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt. Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt.
2. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen den Vertragsteilen vereinbarten Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

IX. AUSFERTIGUNGEN

Diese Vereinbarung wird von den Vertragsteilen in einer Urschrift unterfertigt, die bei der Gemeinde verbleibt. Der Träger enthält eine Kopie hiervon.

Für die Marktgemeinde Eberndorf:
Der Bürgermeister:



Wolfgang Stefitz

Für den Gemeindevorstand:
Mitglied des Gemeindevorstandes:

Kurt Lengauer

Für den Gemeinderat:
Mitglied des Gemeinderates:

Otto Partl

Datum:

22.12.2025

Für die AVS
Die Vorstandsvorsitzende
2. Vzbgm. Mag.^a Gerda Sandriesser



Für die AVS
Die stv. Vorstandsvorsitzende
Vzbgm. Renate Lauchard

Der Kassier Stellvertreter
GR Kujala
Glantschnig

Renate Lauchard

Für die AVS
Der Schriftführer:
Bgm. Johannes Lenzhofer

Johannes Lenzhofer

Datum:

19.12.2026

Beschlossen und genehmigt durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2025 und gefertigt gemäß § 71 Abs. 2 K-AGO idgF

+ Gemeindesiegel

